

Zeitschrift: Die Schweiz : schweizerische illustrierte Zeitschrift
Band: 1 (1897)

Artikel: Ein Stück Badeleben : eine Bade- und Gerichts-Scene
Autor: Fricker, B.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-575126>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 18.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Man heißt dies „Fähndli für e gäh“, was früher gewöhnlich am Pfingstmontag gefeiert wurde. — In Ulrichen bezeichnete man den Anlaß als „Fähnlifest“. „Alle Jahre“, so schreibt Amherd, „mußten ein anderer Fähndrich und ein anderer Hauptmann gewählt werden. Dazu wurden die zwei ältesten Männer des Dorfes erkoren, die diese Aemter noch nicht getragen hatten. Um Pfingsten wurde dann auf dem „Pesper“ ein kriegerischer Aufzug gehalten. Aber, wohlgemerkt, der Hauptmann mußte für seine Tageschre einen Alpkäse und der Fähndrich ^{3½} Kronen hergeben, denn nach den schweren Kriegstrapazien mußten die tapferen Krieger abends mit gutem Wein und altem Alpkäse gestärkt werden, alles Gebrände, die nicht mehr bestehen.“

Zur Kontrolle dieses „hervorragenden Amtes“ bedient man sich noch heute, wie von altersher, der sogen. Fahnentezle (Fig. 6).

Sehr verbreitet sind in Oberwallis die Huttentezlen, welche die Reihenfolge der Hut des Vieches auf den Wiesen, der Allmend oder der Alp feststellten. Fig. 7 zeigt die sog. Schaftezle der Gemeinde Blatten im Lötschthal über die Hüt der Schafe auf der Alp Guggenen. Fig. 8 stellt die „Stufselweidtezle“ von Oberwald dar. Wenn das Vieh von der Alp kommt, so wird die gesamte Herde auf die Thalwiesen getrieben und hier gehütet. Die Hüt wird abwechselungsweise in der Regel von mehreren gleichzeitig besorgt. In Oberwald sind es z. B. je 4—5. Es wird dann nach dem Hauszeichen des letzten des Hütenden ein Nagel eingeschlagen und die Tezle dann dem Folgenden übergeben, der die Pflicht hat, die weiteren 3—4 Mithüter zu avisieren u. c. Alle Tage wird abgewechselt.

Einen ganz ähnlichen Zweck haben die Geißtezlen, die Kälbertezen, die Rindertezen, die Röhrentezen und die Heimkuhentezen, welche da und dort im Gebrauch sind.

Die Stiertezle (Fig. 9) stellt die Rangordnung

der Pflicht zur Haltung des Zuchttieres dar und die Bocktezle reguliert die Haltung des Ziegenbockes. In Münster besitzt man ferner Bachtezlen (Fig. 10). Da für das untere Dorf in Münster bei starker Anschwellung des Münsterer Baches Gefahr droht, so wird in solchen gefährlichen Zeiten von den Bewohnern des unteren Viertels der Tezle nach Wache gehalten.

Die Mattetezle (Fig. 11) bestimmte die Reihenfolge der Flurhut oder den „Mattspänder“. Dieser hatte die Aufgabe, das Vieh, das in die Güter kam, gegen eine je nach der Viehgattung verschiedene Taxe dem Eigentümer zuzuführen, oder in den Pfandstall zu stellen, bis diese Strafe bezahlt wurde. Jetzt hat man jedoch einen angestellten Flurhuter.

In Ulrichen besitzt man eine sog. Bettgewandtezle und eine Bielbuwtezle. Erstere bestimmt, wer den Knechten das Bettgewand (Leintücher und Decken) in die Alp zu liefern hat. Aus der Bielbuwtezle geht hervor, wem der Mist (Buw, Bau — Dünger) der Heimkühe „auf dem Biel“ für die Dauer eines Jahres gehört.

Die Vogttezle, welche noch jetzt in einzelnen Dörfern angewendet wird, gibt an, wer die Stelle eines Verwalters (Vogtes) des Gemeinde-, Kirchen- und Korporationsfonds für ein oder zwei Jahre zu besorgen hat.

Die Bachhaustezen ordnete das Bauen in dem Gemeindebaukosten an.

Die Bärenentezle bestimmte ehedem, wer auf die Bärenjagd auszuziehen habe.

Alle diese Tezlen sind also bloße Namensverzeichnisse, haben aber vor den papierenen den Vorzug größerer Handfestigkeit und größerer Solidität. Neben diesen Tezlen gibt es noch solche, auf welchen außer den Hauszeichen auch quantitative Leistungen, Besitzrechte u. c. eingetragen sind. Darüber soll ein andermal die Rede sein.

=: Ein Stück Badeleben. =:

Eine Bade- und Gerichts-Scene.

Von B. Fricker, Baden.

Es ist bekannt, wie frei und ungebunden man im Mittelalter, und auch noch nach der Reformation, in den Bädern zu Baden verkehrte, und wie toll es etwa einmal daselbst herzugehen pflegte. Erst die große Katastrophe, welche im Jahre 1712 über die Stadt Baden hereinbrach, veranlaßte in Ton und Leben in den Bädern eine gründliche Aenderung. An die Stelle der Ungebundenheit und der Ungeniertheit trat bald eine steife, fast lederne Nüchternheit und Bürgerlichkeit.

Der nachfolgende Bericht aus verhältnismäßig später Zeit gibt für das tolle Treiben einen neuen Beleg. Der Handel spielte sich am 22. August des Jahres 1670 vor dem Stadtgericht (vor Neuräten und Richtern) zu Baden ab. Es erschien daselbst als Kläger Junker Peter Ludwig von Röll und ließ durch den ihm aus der Zahl der Richter erlaubten Fürsprecher, Hans Adam Baldinger, vorbringen, welcher Geftalt er am letzten Sonntag neben Herrn Zunftmeister N. Holender von Schaffhausen im Hinterhof bei einigen Frauen von Solothurn zu einem Mittagessen eingeladen worden und haben sie sich mit denselben sehr erlustigt und einander mit dem Trunk ziemlich zugespochen. Und als in währender Mahlzeit Herr Hans Konrad Wepfer sich auch zu ihnen begeben, sehe es etwas stärker mit Trinken angegangen und dies so lange getrieben, bis die Zeit sich genähert, daß gedachte Frauen ihrer Kur halber in das Bad müssen. Nun aber als solche ihrer Kummlichkeit nach-

gangen und der Kur gemäß in das Bad sich gesetzt, haben sie nicht ermangeln wollen, dieselbige bei dem Bad zu besuchen. Und als sie dahin kommen, einer den anderen angemacht und er, Peter Ludwig, gesagt, er wollte über das Bad springen können, was dann zwei, drei Mal geschehen. Herr Zunftmeister Holender aber, welcher ihm solches nachthun wollen, habe den Sprung gefehlt, daß er ins Bad gesprungen sei, worüber aber er, Röll, sich nicht geschochen, noch mehrmals herüber zu springen und gesagt, wollte noch mit bloßem Degen darüber springen können, selbigen auch ausgezogen und damit über das Bad gesprungen sei. Nun habe ihn Herr Holender in dem Sprung den Fuß nehmen wollen, aber nicht ergriffen. Dann habe er ihn angefangen mit Wasser zu sprühen und ihm sein neues Kleid sehr bemaklet und mit „Bärenhäutern“ zugeworf en, worauf er, Röll, geantwortet: der ihn einen Bärenhäuter heiße, der sei ein „Hundsott“, welches ihn sehr verdrossen und deswegen gesagt, wenn sie etwas wider ihn haben, soll er hinaus zur Linden kommen, sie wollen es mit einandern theilen und ausmachen. Worüber Herr Wepfer ihn so viel abgehalten und in das Gemach gebracht, dann habe er ihm unbefugt eine Maultasche gegeben, welche er als ein cavalier nicht erleiden, noch gedulden wollte, weilen an End und Orten es ihm aufheblich sein möchte.

Darüber aber Herr Zunftmeister Holender und Herr



Spiel ohne Gewinn.

Autotypie nach direkter Aufnahme des Gemäldes von M. Klinger.



Bundespräsident Russi, nach Photogr. von Wictor, Bern.

Wepfer sich durch ihren Fürsprecher, Herrn Bauherrn Rieriker verantworten lassen, wie daß nicht ohne das angezogener Maßen sie sich sehr belustiget, und als aus sondern Ursachen Herr Wepfer zu ihnen kommen, noch mehreres einander zugesprochen. Als aber die Frauen in das Bad sich begeben, habe er, von Roll, die Frauen bei dem Bad besucht und dermaßen mit bloßem Degen über das Bad geprungen, daß die Frauen sich sehr gefürchtet und ganz zitternd in dem Bad gesessen. Er, Holender, zwar habe nicht begehr, in das Bad hinein zu gehen, sondern nur von weitem den Abschied zu nehmen. Als sie aber gesehen Herrn Roll allsorten zu sein, habe er sich auch dahin begeben, und da er auch einen Sprung thun wollen, jene er mit dem Abtak behangt und bis an die Knie in das Bad hinein kommen. Daß aber er den Rollen im Sprung bei dem Fuß nehmen wollen, sei nicht, sondern weilen er gejehen, daß die Frauen ganz erschrocken albtort gesessen, habe er zur Verhütung mehrerer Sprünge sich verspreitet, damit nicht durch einen Wühlsprung mit bloßem Degen jemand möchte verletzt werden. Daß er aber in seinem Toben und Wüthen ihn Hundsf. geheißen, wisse er nichts, soll wüßen, wenn er ein solches gehört, daselbige nicht „ohnsentirt“ gelassen habe. Daß er ihn aber mit Wasser geprüßt, sei nicht ohne. Damit nur aber die Frauen nicht mehreres molestirt, habe er, Wepfer, ihn in das Gemach genommen und von mehrerer Ungelegenheit abzuhalten begehr und dermaßen zugesprochen, aber bei ihm nichts ausrichten, noch ihn zur Ruhe bringen können, wie dann Frau Giselin ihn auf Knieen um Gottes und unjer lieben Frauen willen gebetten, daß er doch einmalen sich sättigen wolle, aber nichts verlangen mögen und weder um ihr, noch Herrn Wepfers Abhalten nichts geben wollen, sondern den Herrn Wepfer angefangen, mit rauhen Worten anzufallen, daß er genugsame Uriach gehabt, ihn mit einer Maulschelle zu beschimpfen, wie dann die Frauen solches mit ihrem Gewissen bezeugen werden. — Weiters beklagen sich die Herren von Schaffhausen, wie daß ihnen von Herrn Rollen gedroht worden, wann die Maulschelle er allhier nicht räche, wolle er einem oder dem andern anderwärts aufwarten. Dariüber er verantwortet, daß zwar etwas mitgelaufen, allein weilen ihm solches an Fürstenhöfen, in Sonderheit aber zu Pruntrut,

B. Fricker: Ein Stück Badeleben.

möchte aufheblich sein, wann man ihm nur Satisfaktion thun werde, wolle er solches gern meinen gnädigen Herrn übergeben.

Darüber der Großweibel vernommen, was er von den Frauen von Solothurn gehört habe. Und sagt, daß sie ihm erzählt, daß als Herr Roll zu ihnen kommen, seie ihm ein Handtuch entfallen in das Bad, und als er solches aufheben wollen, seie ihm der Hut auch in das Bad gefallen, darauf Herr Roll sich anerboten, über das Bad zu springen, und als Herr Zunftmeister Holender auch springen wollen, habe ihm der Sprung gefehlt und deswegen zu ihnen in das Bad gesessen, und als er in den Kleidern bei ihnen gesessen, habe er, von Roll, nicht nachlassen wollen mit bloßem Degen über das Bad zu springen, welches zwar Herr Zunftmeister verbüten wollen. Ob er aber dem Herrn von Roll Bärenhäuter, oder aber der Roll ihm mit dergleichen Worten zugeworfen, sei ihnen nicht bewußt.

Meine Herren haben hierauf beide Parteien durch ihre Fürsprecher anuchen lassen, ob es nicht möglich wäre, daß sie durch gütlichen Spruch möchten vereinigt und in der Güttigkeit entschieden werden, darüber sie allerseits — auch Herr Zunftmeister Holender und Herr Lieutenant Hans Konrad Wepfer — sich erklärt, die Sach meinen gnäd. Herren in der Güttigkeit zu überlassen.

Neben welches also in der Güttigkeit erkannt und gesprochen wurde: Meine Herren hätten wegen dem Herausladen und Bolirung der Badsfreiheiten genugsame Uriach, Junker Peter Ludwig von Roll um eine namhaft größere Buße anzulegen, aus Güte aber und sonderem Reipelt Herren Landvogt seines Junker Baters, soll er 9 Louisdaler Sizgeld geben, — Herr Wepfer, als welcher sich zwar ins Mittel geschlagen, aber ebenmäzig mit Gebung einer Maulschellen die Badsfreiheiten violirt, als soll er, insonderheit weilen er sich zu einem secundant anerboten, ebenmäzig 9 Louisdaler Sizgeld bezahlen. — Herr Zunftmeister Holender aber, welcher gleichsam unschuldiger Weiß in den Handel und in das Bad gekommen, soll um nichts angelegt sein. Die gegen einander gelegte Schelwtorte und unterlaufene Schimpfung sollen von Obrigkeit wegen aufgehoben sein, also und dergefalten, daß solche endweder Theil an seinem guten Namen, Glimpf und Ehren wischädelich, hienit alles tott und ab, auch eine ausgemachte Sache sein und verbleiben. Parteien sollen fürders einander bei hundert Thaler Urfech unangetastet lassen, damit auch gute Freunde seind und verbleiben.

Derlei Ehrenhändel kamen früher in den Bädern nicht selten vor. Das Rats- und Gerichtsprotokoll enthüllt noch manches Kuriosum. Für den Stadtfädel und für die Taschen der Ratssherren waren sie eine erhebliche Einnahmsquelle. Drei Jahre vor dem oben angeführten Handel wurde vor dem Frevelgerichte zu Baden eine andere Geschichte weitläufig für und gegen traktiert. Sie spielte zwischen dem Kaufherrn Hans Heinrich Huber, Fähndrich von Zürich, und dem Landschreiber Kramer von Zürich. Beide waren Badegäste im Stadthof. Das Stadtgericht fällte in der Angelegenheit unterm 9. September 1667 folgendes Urteil:

Hiermit erkannt und gesprochen worden, daß weilen Herr Kramer icthig und bekanntlich, daß er den Herrn Huber so unchristlich traktir und mit ehebrecherischen Schelten, auch Schölm, Dieb und andere mehr ungebührenden Zulagen zugeworfen, in Mitternacht wider alle Gebühr und gegebenen Anlaß so spottischändlichen angefallen, zum öftern Mal herausgeladen und dadurch wider alle Gebräuch und Badsgewohnheit die Freiheiten violirt und gebrochen, auch zugeworfen, als wann er bei einer Dirne bei der Sonnen sich Tag und Nacht aufgehalten und habe finden lassen, soll er hienit den Herrn Fähndrich Huber entchlagen, daß er anders nichts als Ehren, Liebs und Guts wüßen thue. So sollen hienit die Schelwtort und ungebührenden Zulagen von Obrigkeit wegen aufgegeben sein; er, Herr Landschreiber Kramer, aber für seinen begangenen Frevel 200 Pfund meinen Herren zur Buß verfallen sein. — Herr Kramer hat hierüber den Herrn Huber entchlagen und gebeten, daß man ihn mit Gnaden ansehen wolle. Hienit er begnadigt und erkannt, daß er 125 Pfund oder 50 Gulden zu bezahlen schuldig sein solle.

Seither sind die Badener Kurgäste gegeneinander liebenswürdiger geworden. Sie erleichtern jetzt ihre Börsen nicht mehr für die getrennten gnädigen Herren vom Gericht. In aller Freundlichkeit sorgen nun die Herren Kurwirte dafür, daß jeder seinen Leberfluss zweckentsprechender für seine Leibesbedürfnisse anlegen kann.